Jobcenter
Wuppertal

Die Beauftragte für Datenschutz
der Jobcenter Wuppertal AöR

Tätigkeitsbericht 2020
Datenschutz

3 Vorwort des Vorstandsvorsitzenden

7 Einführung

17 Aufgaben der Datenschutzbeauftragten

18 Aufgabenspektrum

24 Arbeitssituation

27 Qualifizierung

30 Anfragen

35 Beteiligung

37 Datenschutzverstöße

39 Anlagen

Impressum

Vor Ihnen liegt der erste Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der Jobcenter Wuppertal AöR; er liefert die Innenansicht einer agilen Organisation in einem unvergleichlichen Jahr.

Die Rahmenbedingungen 2020
Ab März 2020 zeichnete sich die Pandemie so deutlich ab, dass sich der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Kundinnen und Kunden der Jobcenter Wuppertal AöR zu einem Meta-Thema entwickelte, das alle anderen dominierte.

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands war die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für den sicheren Umgang mit der Pandemie.

Zum Beispiel durch
- Anpassung der Arbeitsabläufe an sich kontinuierlich verändernde Hygienevorschriften
- Reduzierung des persönlichen Kundenkontakts auf Notfälle
- Verstärkung der Telefonie
- Reduzierung der Kontakte durch Anordnung des Wechsels in Homeoffice, wo immer es möglich war
- Mehrsprachige Kundeninformationen zur Pandemie auf der Website
- Klare und verlässliche Kommunikation des Vorstandsvorsitzenden mit den Beschäftigten zur aktuellen Situation – zunächst per E-Mail, später in einem regelmäßigen Videoformat
- Einen maximalen Schutz von Beschäftigten und Kundinnen und Kunden vor Ort

Mit dem Tätigkeitsbericht beleuchten wir, wie es gelungen ist, während der besonderen Arbeitssituation den Datenschutz im Blick zu behalten und wie die günstigen Wechselwirkungen von Organisationsentscheidung, Personalentwicklung, strukturierter Qualifizierung und der Entscheidung für eine in Vollzeit tätige Datenschutzbeauftragte den Prozess unterstützt haben. Der Bericht eröffnet den unverstellten Blick auf den Alltag der Datenschutzbeauftragten im ersten Jahr der Aufgabe.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Thomas Lenz

Wenn die Verarb
bezogener Daten
durch eine geset
erlaubt ist, ist sie

eitung personen-
nicht ausdrücklich
zliche Vorschrift
verboten.

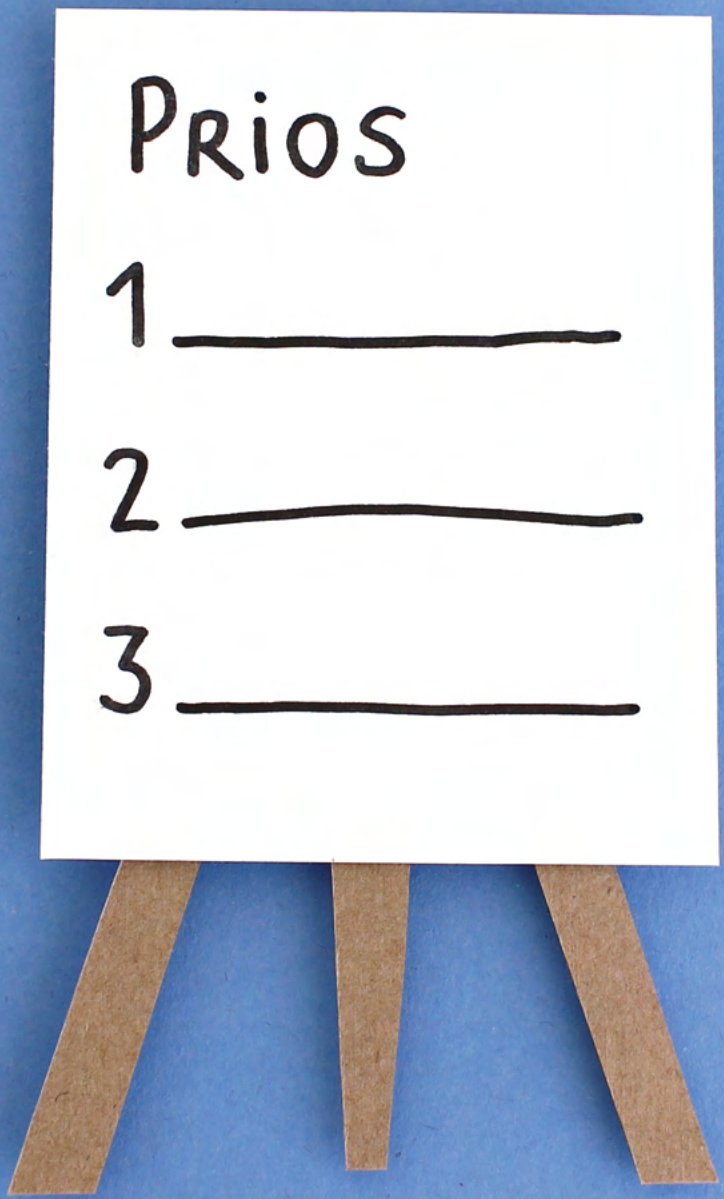
PRIOS
1
2
3

Struktureller Rahmen und Organisationsentscheidung

Das Jobcenter Wuppertal ist ein nach § 6a des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) zugelassener kommunaler Träger, der die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende seit Januar 2012 in alleiniger Trägerschaft wahrnimmt.

Der Anspruch der Verantwortlichen bei Stadt und Jobcenter fokussierte die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Angebote, die

- zu den komplexen Lebenssituationen der Menschen passen,
- nachhaltig Teilhabechancen fördern,
- die gesamte Bedarfsgemeinschaft einbeziehen,
- den Sozialraum als Strukturprinzip berücksichtigen,
- die Lebenserfahrung Betroffener als Ressource für Planungen nutzen,
- die Herausforderungen benennen, aber auch die Potenziale sehen und stärken,
- die Stadt(teil)entwicklung unterstützen und
- Lösungen durch innovative Ansätze finden.

Diese Zielsetzungen führten zu einer Organisationsentscheidung, in deren Zentrum die Gründung der Jobcenter Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) als stärkendes Element der inhaltlichen und organisatorischen Planung stand. Eine Anstalt öffentlichen Rechts bietet dem dynamischen Arbeitsfeld des SGB II einen soliden, aber dennoch flexiblen Rahmen.

„Mit der Anstaltslösung wird der Versuch unternommen, die Vorteile öffentlich-rechtlicher Betriebsformen, wie etwa die Wahrung der kommunalen Steuerung und die Dienstherrenfähigkeit, mit den Vorzügen privater Rechtsformen, zum Beispiel der organisatorischen Flexibilität und der unternehmerischen Selbständigkeit, zu vereinen.“ [1]

Die Jobcenter Wuppertal AöR ist für die Sicherung des Lebensunterhaltes von annähernd 50 000 Wuppertalerinnen und Wuppertalern durch die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II verantwortlich. [2]

1 Vgl. Wurzel, Schraml, Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, Rn. 51–54.
2 Vgl. Trenddiagramm Jobcenter Wuppertal: hochgerechnete Daten Regelleistungsberechtigter, Stand April 2021: 49 710 Personen.

Eigenständig und einhundert Prozent Wuppertal

Die Jobcenter Wuppertal AöR ist zu einhundert Prozent ein Tochterunternehmen der Stadt Wuppertal; sie ist eine rechtsfähige Anstalt, deren Organe – Exekutivorgan Vorstand und Kontrollorgan Verwaltungsrat – im Namen der Anstalt handeln.

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden sowie zwei Fachvorständen mit vertraglich festgelegten Aufgabenbereichen (Finanzen und Personal/Arbeitsmarkt und Kommunikation). Dem Aufsichtsgremium des Verwaltungsrats steht der für das Jobcenter zuständige Geschäftsbereichsleiter der Stadt vor.

„Die AöR ist eine eigenständige juristische Person, der die Gemeinde ein eigenes Satzungsrecht übertragen kann. Sie hat zwei Organe, zum einen den Vorstand und zum anderen den Verwaltungsrat.“ [3]

Die Stadt der Zukunft: Wertschätzung für alle Menschen in der Stadt

Die enge Anbindung des Jobcenters an die Kommune ist kein Zufall; sie hat ihre Basis in gemeinsamen Werten und der Gewissheit, dass eine soziale Stadt ihre Entwicklungspotenziale nur entfalten kann, wenn die dort lebenden Menschen Teil der Perspektive sind und sie in ihrem Alltag erleben, dass sich ihr Stadtteil mit ihnen entwickelt.

Auf diesem Weg werden die Bewohner*innen in ihrem Umfeld wertgeschätzt und gestärkt. Einer Verdrängungsbewegung z. B. durch Gentrifizierung wird aktiv entgegengewirkt. Das gemeinsame Verständnis ganzheitlicher Stadtentwicklung gehört zum strategischen Gesamtkonzept des kommunalen Jobcenters; sein Postulat bildete die inhaltliche Klammer des Antrags auf Zulassung als kommunaler Träger.

3 Vgl. Wurzel, Schraml, Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, Rn. 51–54.

Eine Stadt, unterschiedliche Stadtteile

Im Zentrum komplexer, quartierbezogener Projektplanungen stehen die Vielfalt der Potenziale und Bedürfnisse der in den Quartieren lebenden Menschen sowie die dort ansässigen haupt- und ehrenamtlichen Akteure*innen als unverzichtbare Ressourcen. Die Stadtteile unterscheiden sich zum Teil stark voneinander. Während für die Menschen in den dicht besiedelten Stadtteilen, die in unmittelbarer Nähe zur Talachse liegen, das Jobcenter ein sehr wichtiger Teil sozialer Infrastruktur ist, präsentiert sich in den deutlich geringer besiedelten Außenbezirken ein ganz anderes Bild; hier erhalten nur wenige Menschen Leistungen des SGB II.

Je nachdem, in welchem Stadtteil Menschen leben, unterscheiden sich auch ihre Lebenssituationen und ihre Teilhabechancen. Das Jobcenter hat einen Auftrag, der alle Menschen umfasst, die Leistungen des SGB II erhalten. Daher ist es eines der übergeordneten Planungsziele des Jobcenters, in den Stadtteilen, die einen hohen Bedarf an Angeboten der Beratung, Bildung, Beschäftigungsförderung und der Gesundheitsförderung haben, mit gezielten Projekten vor Ort zu unterstützen. Um möglichst viele Bewohner*innen für die Projekte zu interessieren und ihre aktive Beteiligung zu erreichen, ist es wichtig, zentrale Vertrauenspersonen des Stadtteils frühzeitig einzubinden und für das Projekt zu gewinnen. So können die wichtigen Lebensthemen der Bewohner*innen wie Familie, Wohnen, Arbeit, Finanzielles, Bildung und Gesundheit ihren Weg in die Projekte finden.

Alle Maßnahmen haben ein Ziel: Perspektiven

Durch gezielte Verknüpfung von lokaler Beschäftigungsförderung und Maßnahmen der Stadt- und Quartiersentwicklung entstehen vor Ort Synergien und Stärkungsmechanismen, deren Ergebnisse in Form von Teilhabechancen den Menschen im Stadtteil zufließen. Wegen der komplexen Anforderungen bleiben kleinteilige Insellösungen einzelner Träger, die regelmäßig nur das eigene Leistungsspektrum umfassen können, in ihrer Wirkung hinter rechtskreisübergreifenden Angeboten zurück. Rechtskreisübergreifende Angebote leben von der Beteiligung möglichst vieler Akteure*innen des Stadtteils, die für einen „Blick über den eigenen Tellerrand“ offen sind.

Bereits in dieser Phase der beginnenden Verknüpfung rechtskreisübergreifender Angebote gewinnt der Datenschutz an Bedeutung. In einem rechtskreisübergreifenden Projekt gehört ein umfassendes Datenschutzkonzept für alle Beteiligten zu den wichtigsten Arbeitsmitteln; es bietet über die eigene fachliche Expertise hinaus Handlungssicherheit für die gemeinsame Arbeit. Es muss die verschiedenen Rechtsgrundlagen sowohl des übergreifenden als auch des bereichsspezifischen Datenschutzes aufzeigen, die Schnittstellen definieren, sie gestalten und Regeln für eine datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmenden festlegen.

Sozialraumorientierung als Organisationsprinzip

Die Beratung der Kunden*innen erfolgt in einer der acht Geschäftsstellen des Jobcenters. Welche Geschäftsstelle die richtige Anlaufstelle ist, richtet sich – mit Ausnahme des Personenkreises der Neuzugewanderten, die zentral in einer Geschäftsstelle beraten werden – nach der Wohnanschrift.

Die Geschäftsstellen sind bis auf eine Ausnahme dezentral organisiert und verteilen sich nahe der Talachse über das Stadtgebiet. Alle Geschäftsstellen und ihre Angebote sind für die Kunden*innen gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Schwebebahn, Bus, S-Bahn) erreichbar; das im Preis ermäßigte Sozialticket steht allen Kunden*innen mit SGB II-Leistungsbezug offen.

Das Jobcenter ist in den Stadtteilen aktiv und sichtbar:
mit vielfältigen Dienstleistungsangeboten in den eigenen Räumlichkeiten,
aber auch mit mobilen, aufsuchenden Aktivitäten und Angeboten, die an wichtigen Orten des Stadtteils barrierefrei zu den Bewohnern*innen kommen. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen sind ein wichtiger Teil des sozialen Netzwerks ihres Stadtteils.

Die Geschäftsstelle für Neuzugewanderte ist eine zentrale Einheit.
Sie bietet für alle Menschen, die noch nicht fünf Jahre in Deutschland leben und jetzt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen wollen, besondere Beratungs- und Dienstleistungsangebote.

Die Mehrzahl der insgesamt 760 Beschäftigten des Jobcenters arbeitet im täglichen, direkten Kundenkontakt – vorrangig in den Geschäftsstellen. Sie beraten Kunden*innen persönlich, telefonisch und in Pandemiezeiten auch per E-Mail. In der Regel kennen die Mitarbeiter*innen die Menschen, die sich hinter den Namen verbergen, gut.

Sonderteams und zentrale Einheiten
Geschäftsstelle 5, Zentrale
Barmen Mitte | Sedansberg | Wichlinghausen | Hatzfeld
Geschäftsstelle 2
Uellendahl | Katernberg | Dönberg | Ostersbaum
Uellendahl-Katernberg
Oberbarmen
Geschäftsstelle 7
Oberbarmen | Nächstebreck | Heckinghausen | Langerfeld | Beyenburg
Geschäftsstelle 6
Unterbarmen | Rott | Clausen | Ronsdorf
Geschäftsstelle 3
Elberfeld Mitte | Nützenberg | Nordstadt
Barmen
Langerfeld
Heckinghausen
Elberfeld-West
Geschäftsstelle 1
Vohwinkel | Zoo | Sonnborn | Varresbeck
Geschäftsstelle 8, zebera
Zentrale Erstantrags- und Beratungsstelle für Neuzugewanderte
Elberfeld
Beyenburg
Geschäftsstelle 4
Elberfeld Süd | Arrenberg | Küllenhahn | Hahnerberg Cronenberg | Sudberg | Kohlfurth
Ronsdorf
Vohwinkel
Cronenberg

Verantwortlicher nach DSGVO

Die Jobcenter Wuppertal AöR nimmt die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende als kommunaler Träger eigenverantwortlich wahr. Deshalb ist für die Entscheidung, wer in der Jobcenter Wuppertal AöR Verantwortlicher nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist, Artikel 4 Nr. 7 DSGVO i. V. m. § 67 Abs. 4 des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) einschlägig. Verantwortlicher ist der Vorstandsvorsitzende der Jobcenter Wuppertal AöR, Thomas Lenz. Der Datenschutz als Ausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hatte in der Jobcenter Wuppertal AöR schon lange vor Inkrafttreten der DSGVO im Jahr 2018 einen hohen Stellenwert; deshalb bestellte die Jobcenter Wuppertal AöR bereits bei Gründung der Jobcenter Wuppertal AöR Anfang des Jahres 2012 eine Datenschutzbeauftragte.

Gesetzlicher Auftrag des Jobcenters

Der gesetzliche Auftrag der Jobcenter Wuppertal AöR, die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ist unmittelbar mit der Realisierung sozialer Rechte (soziale und finanzielle Teilhabe, berufliche [Re-]Integration) verbunden. Er hat seine Ursprünge im Ersten Sozialgesetzbuch (SGB I). Der gesetzliche Auftrag ergibt sich aus § 12 SGB I i. V. m. § 19a Abs. 2 S. 2 SGB I i. V. m. § 6a Abs. 2 SGB II. Die Jobcenter Wuppertal AöR nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags erfüllt die Jobcenter Wuppertal AöR die Kriterien, die sie gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB X als Behörde bestimmen.

Datenschutzbeauftragte in Behörden

Während sich in Unternehmen des Privatrechts die Verpflichtung, eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen, nach Qualität und Umfang automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten richtet [4], wird die Verpflichtung für Behörden unabhängig von ihrer Größe allein aufgrund der Rechtsnatur der Aufgabe und der Reichweite der behördlichen Entscheidungen gegenüber den Bürgern*innen festgelegt. Alle Behörden sind nach der DSGVO verbindlich verpflichtet, eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen [5]. Auch in einer fiktiven Kleinstbehörde, die nur aus zwei Personen bestände, wäre eine der Personen verbindlich mit der Aufgabe Datenschutzbeauftragte*r zu betrauen.

Die Verpflichtung zur Benennung einer*s Datenschutzbeauftragten erklärt sich aus

» der Grundausrichtung der DSGVO, die Betroffenenrechte zu stärken, und
» dem Handlungsbedarf, den das asymmetrische Kräfteverhältnis zwischen Bürgern*innen und Behörden bezogen auf den Datenschutz auslöst.

Bürger*innen können nicht selbst entscheiden, welche Daten sie preisgeben, wenn sie mit einer Behörde in Kontakt treten. Anspruchs-/Tatbestandvoraussetzungen sind gesetzlich festgelegt. Sie bestimmen, welche Daten abgefragt werden, und legen auch den weiteren Verlauf der Kommunikation fest. Die Behörde gestaltet das verbindliche Verwaltungsverfahren nach Effizienzgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der internen Strukturen. Die wichtigste Möglichkeit der Selbstbestimmung Betroffener fehlt im Kontakt Bürger*in – Behörde gänzlich: die freie Wahl des Anbieters der Dienstleistung.

4 Vgl. § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
5 Vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. a).

Bürger*innen können nicht selbst entscheiden, welche Daten sie preisgeben, wenn sie mit einer Behörde in Kontakt treten.

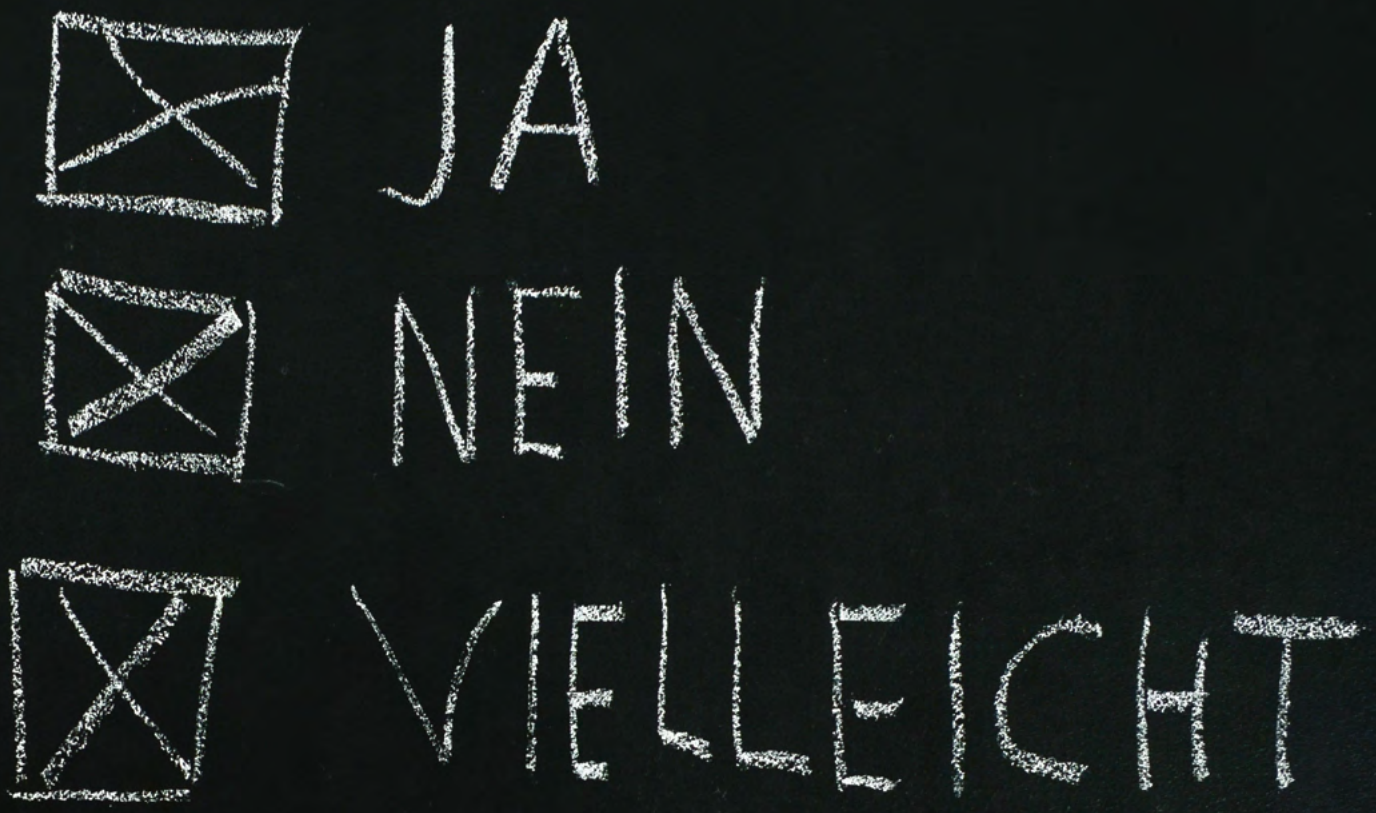

Die Verbindung zwischen DSGVO und Grundgesetz

Die Europäische DSGVO schützt personenbezogene Daten natürlicher Personen ganzheitlich. Seit ihrem Inkrafttreten am 25.05.2018 hat Datenschutz in Europa Verfassungsrang und steht auf derselben Ebene wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das im Urteil des Bundesverfassungsgerichts [6] aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet und formuliert wurde.

Die DSGVO hat die Werte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen und sie mit der klaren Logik umgesetzt, dass die Stärke des Grundrechts auf Datenschutz u. a. darin liegt, dass es gleichermaßen für den privaten wie für den öffentlichen Sektor gilt, weil das Recht des Individuums – unabhängig vom Rechtsgebiet – im Mittelpunkt steht.

Datenschutz in der Rechtshierarchie

Datenschutz hat in Europa Verfassungsrang und ist gesetzlich fixiert; jede*r Bürger*in eines EU-Mitgliedsstaats kann sich darauf berufen und die Wahrung einklagen. Die Grundlage des Europäischen Datenschutzrechts, wie wir es seit 2018 kennen, ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), die durch die Europäischen Verträge von Lissabon eine enorme Aufwertung erfuhr.

Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union lautet:

Artikel 6 (ex-Artikel 6 EUV)
(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. [7]

Bis dahin war die Charta nur ein unverbindliches Dokument ähnlich einer Absichtserklärung. Mit der Entscheidung, die sich in den Verträgen von Lissabon fixierte, erhielt sie weitreichende Bedeutung; sie wurde den Europäischen Verträgen gleichgestellt. Auf diesem Weg erhielt die Charta den wichtigen Status des **Primärrechts**. [8]

6 Vgl. 1 BvR 209/83 u. a.
7 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, Informationsnummer: 2012/C 326/01.
8 Vgl. Der grundrechts- und datenschutzfreundliche Kontext von Lissabon in: Einführung Selmayr/Ehmann Ehmann/Selmayr Datenschutzgrundverordnung 2. Auflage Rn. 27.

Auswirkungen der DSGVO auf den Sozialdatenschutz

Die DSGVO ist eine Verbotsvorschrift mit Erlaubnisvorbehalt.
Das bedeutet: Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausdrücklich durch eine gesetzliche Vorschrift erlaubt ist, ist sie verboten.

Weil Sozialdaten personenbezogene Daten sind, finden die allgemeinen Schutzvorschriften der DSGVO Anwendung; konkretisiert werden sie durch die Spezialvorschriften des SGB. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Aufgabenerfüllung als Grundsicherungsträger nach dem SGB II hat ihre Legitimation in Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt).

In Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 lit. b) DSGVO existiert eine Öffnungsklausel, die den Mitgliedsländern erlaubt, in den Fällen der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) „rechtliche Verpflichtung" eine spezialgesetzliche Regelung beizubehalten oder einzuführen, welche die Rahmen der Rechtmäßigkeit definiert.

Von dieser Öffnungsklausel hat der Gesetzgeber in Deutschland Gebrauch gemacht und festgelegt, dass der Sozialdatenschutz in Deutschland abschließend im Sozialgesetzbuch geregelt ist.

Das Sozialgeheimnis imprägniert die Daten

Der größte Teil der im Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten sind Sozialdaten, die im Kontext der Realisierung eines Sozialleistungsanspruchs anfallen. Die Realisierung eines Sozialleistungsanspruchs ist ohne Preisgabe der Identität und weiterer personenbezogener Daten der/des Antragstellenden nicht möglich. Die Prüfung eines Anspruchs auf Sozialleistungen besteht in einem Abgleich der individuellen Lebenssituation eines Menschen mit den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen; sie endet mit der Bekanntgabe einer rechtsverbindlichen Entscheidung, für deren Überprüfung der Rechtsweg gilt. Daher sind Sozialdaten immer personenbezogene Daten, die den Menschen hinter den Daten sehr detailliert beschreiben. [9] Für das Jobcenter als Sozialleistungsträger gelten die weitreichenden Verbotsvorschriften zum Sozialgeheimnis des § 35 SGB I.

„§ 35 Abs. 2 S. 1 SGB I normiert ein gesetzliches Verbot der Verarbeitung von Sozialdaten unter dem Erlaubnisvorbehalt der DSGVO sowie des zweiten Kapitels des SGB X und der übrigen Bücher des SGB." [10]

Verkürzt kann man festhalten, dass Sozialdaten über einen immanenten Schutz verfügen. Er gilt nicht nur für alle Phasen der Verarbeitung durch die Sozialleistungsträger [11], er gilt ebenso für alle Phasen der Verarbeitung bei einer Übermittlung an Dritte, die nicht Sozialleistungsträger sind. Dieses Schutzprinzip wird als perpetuierter Datenschutz (Lateinisch: perpetuus/-a/-um: fortlaufend, ununterbrochen) bezeichnet. [12]

9 Vgl. § 67 Abs. 2 SGB X.
10 Vgl. Bieresborn in Schütze SGB X Vorbemerkungen zu §§ 67-85a Rn 63.
11 Vgl. Definition der Träger §§ 18 bis 29 SGB I.
12 Vgl. § 78 SGB X.

Aufgaben der Daten-schutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragten verfügen in Art. 39 DSGVO über einen Aufgabenkatalog, der festlegt, welche Aufgaben sie verbindlich wahrnehmen müssen. Die Vorschrift formuliert nur den Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf; hingegen ist eine Weiterentwicklung und Ausweitung der Aufgaben innerhalb der Organisation jederzeit möglich.

„Art. 39 statuiert (Mindest-)Aufgaben, die dem Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO obliegen. Im Zusammenspiel mit Art. 37 und Art. 38 werden durch Art. 39 wesentliche Voraussetzungen und Bestandteile der – internen und externen – datenschutzrechtlichen Compliance durch das Wirken des Datenschutzbeauftragten festgelegt." [13]

Datenschutzbeauftragte in der Jobcenter Wuppertal AöR

Die vorrangige Aufgabe der Datenschutzbeauftragten ist die Verankerung des Querschnittsthemas Datenschutz bei allen Beschäftigten des Unternehmens mit dem Ziel, über alle Hierarchieebenen und Facheinheiten des Jobcenters ein Bewusstsein für die Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Umgang mit personenbezogenen Daten im Alltag zu schaffen.

Bewusste Entscheidung für den Datenschutz

Die Entscheidung des Vorstands für eine in Vollzeit tätige Datenschutzbeauftragte, die innerhalb der Jobcenter Wuppertal AöR mit ihren 760 Beschäftigten, die zu annähernd 70 Prozent in den operativen Bereichen eingesetzt sind und Daten mit hohem Schutzniveau (Sozialdaten oder Beschäftigtendaten) verarbeiten, verdeutlicht den Stellenwert des Datenschutzes innerhalb des Unternehmens.

Datenschutz von innen

Die Aufgabe umfasst alle rechtlichen Facetten des Datenschutzes und seine komplexen Wechselwirkungen mit den operativen Dienstleistungen. Um diese Qualitätsanforderungen erfüllen zu können, muss die Datenschutzbeauftragte nicht nur über die formalen Rechtskenntnisse verfügen; sie muss auch bezüglich der Unternehmensstruktur, der organisatorischen Besonderheiten und der strategischen Ausrichtung des Jobcenters versiert sein. Die im Februar 2020 bestellte Datenschutzbeauftragte verfügt über alle Voraussetzungen; sie ist bereits seit Gründung der ARGE im Unternehmen, hat über viele Jahre Führungsaufgaben wahrgenommen und war vor ihrem Wechsel als Vorstandsreferentin tätig. Um die Aufgabe sachorientiert und frei von hierarchischen Zwängen ausführen zu können, ist es gesetzlich geregelt, dass die Datenschutzbeauftragte bei der Erledigung ihrer Fachaufgabe weisungsfrei und unabhängig ist. Mit der organisatorischen Anbindung der Datenschutzbeauftragten unmittelbar an den Vorstandvorsitzenden ist in Wuppertal die Grundlage für eine fachliche Unabhängigkeit mit hoher Beweglichkeit in der Sache geschaffen worden.

Der Vorstandsvorsitzende hat alle Beschäftigten zeitgleich über die Bestellung der Datenschutzbeauftragten, ihre organisatorische Anbindung und ihre unabhängige Position bei der Aufgabe informiert.
↗ Outlook-Element Neue Datenschutzbeauftragte.msg

13 Vgl. Paal/Pauly/Paal, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 39 Rn. 1-3.

Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten lassen sich in drei große Kategorien einordnen:

1. Beratung

» Beratung des Vorstandsvorsitzenden sowie des Gesamtvorstands in allen Themenfeldern, die den Datenschutz und das Informationsfreiheitsgesetz berühren, mit dem Ziel, durch frühzeitige Einbindung in datenschutzrelevante Themenfelder Schaden vom Unternehmen abzuwenden

» Frühzeitige Einbindung bedeutet: regelmäßige Kommunikation mit dem Vorstandsvorsitzenden über anstehende Änderungen und aktuelle Entwicklungen – soweit sie den Datenschutz betreffen – rechtzeitiger Zugang zu entscheidungserheblichen Unterlagen und/oder Teilnahme an den Leitungsbesprechungen

» Erstellung eines mit dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmten Beteiligungskatalogs, der die Schwerpunktthemen und die Art der Beteiligung enthält

» Beratung der operativen Bereiche bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO, in dem alle datenschutzrelevanten Prozesse abgebildet werden
↗ PDF Präsentation Verarbeitungsverzeichnis
↗ PDF Hinweise zum Verarbeitungsverzeichnis
↗ PDF Verarbeitungsverzeichnisse der Jobcenter Wuppertal AöR komplett

» Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gem. Artikel 35 DSGVO

» Beratung der operativen Bereiche bei der Abgrenzung von Auftragsverarbeitungen zu Dienstleistungen anderer Art

» Erstellung eines Tätigkeitsberichts der Datenschutzbeauftragten mit den Schwerpunkten der Arbeit des abgelaufenen Jahres zur Vorlage beim Vorstandsvorsitzenden

» Die Ergebnisse der Prüfungen fließen in einen Sachstandsbericht, der dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt wird und sowohl Beispiele von guter Praxis als auch Veränderungsbedarfe aufzeigt

2. Unterstützung

» Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung der Nachweispflichten nach der DSGVO im Jobcenter; insbesondere gem. Artikel 5 Abs. 2 DSGVO (Nachweis der Einhaltung der Standards der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gesamtorganisation)

» Erarbeitung datenschutzkonformer Rahmenkonzepte, z. B. des Leitfadens für den Datenschutz
↗ PDF Präsentation Leitfaden für den Datenschutz
↗ PDF Leitfaden für den Datenschutz mit Inhaltsverzeichnis

» Beratung der operativen Bereiche zur datenschutzrechtskonformen Gestaltung bestehender Verfahren und Abläufe

» Beratung des IT-Teams bei Themen von Datenschutzrelevanz – seit 2021 im Rahmen eines festen Besprechungstermins – und darüber hinaus; Beispiele: Prüfung der Unterlagen zum elektronischen Antrag, Beratung zur Nutzung von Cloud-Lösungen

» Teilnahme an Vertragsverhandlungen, deren Inhalte die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen

» Expertisen und Empfehlungen zu einzelnen Themen
↗ PDF Positionierung Meldung Erkrankter (Beschäftigte)

» Beratung zu gesetzlichen Neuerungen im Bereich des Datenschutzes und deren Einfluss auf die operativen Einheiten; dies umfasst auch Verfahrensvorschläge zur rechtskonformen Umsetzung

» Information aller Beschäftigten und der Auftragsverarbeiter zu Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Einhaltung des Datenschutzes

» Konzeption und Durchführung bedarfsgerechter Qualifizierungsangebote für alle Beschäftigten zum Thema Datenschutz. Sie sollen dazu befähigen, die Anforderungen des Datenschutzes im Alltag gut zu bewältigen, und dabei unterstützen, ein Verständnis der Systematik des Datenschutzes zu entwickeln

» Bearbeitung und Beantwortung aller Anfragen, Eingaben und Beschwerden zum Datenschutz
↗ Jahresbericht Beschwerdemanagement 2020, der auch die Beschwerden zum Datenschutz enthält

» Teilnahme an Besprechungen, Workshops und ähnlichen Formaten, deren Inhalt den Datenschutz berührt, mit dem Ziel des regelmäßigen und lebendigen Austauschs mit Beschäftigten und Führungskräften

» Erstellung von Vorlagen für Gremien

» Ansprechpartnerin für die Aufsichtsbehörde in allen Fragen des Datenschutzes einschließlich der vorherigen Konsultation bei Datenverarbeitung mit hohem Datenschutzrisiko gem. Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen

» Erstellung aller Meldungen an die Aufsichtsbehörde einschließlich der Nachverfolgung

» Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde in besonders herausfordernden Einzelfällen

» Übernahme von Prüfaufträgen zum Datenschutz mit übergreifender Bedeutung

» Beantwortung der Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
↗ Erfassung Anträge IFG 2020 (Matrix zur Erfassung der Anfragen (einschl. Kostenentscheidung) nach IFG NRW/ Art. 15 DSGVO

Wer wendet sich an die Datenschutzbeauftragte?

Anfragen an die Datenschutzbeauftragte betreffen alle Arbeitsfelder des Jobcenters; daher ist der Personenkreis, der den Kontakt sucht, vielfältig.

Zu ihm gehören zum Beispiel

» Kunden*innen
» Interessierte (Studierende, Journalisten, Vertreter von Selbsthilfegruppen)
» Beschäftigte aller Hierarchieebenen und Organisationsbereiche des Jobcenters
» Personalverantwortliche von Unternehmen
» Beschäftigte aller Hierarchieebenen anderer städtischer Behörden, sofern eine Verbindung zu den Aufgaben des Jobcenters besteht
» Vertragspartner*innen
» Beschwerdeführer*innen
» Anwälte*innen
» Gerichte
» Strafverfolgungsbehörden
» Andere Datenschutzbeauftragte
» Die Aufsichtsbehörde
» Gremien (Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Schwerbehinderten-Vertrauensperson)
» Bildungsträger
» Ehrenamtlich Tätige
» Ministerien

Sie ist außerdem die Kontaktperson für die Datenschutz-Aufsichtsbehörde des/der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes NRW (LDI NRW). Darunter fällt u. a. die Verantwortung für die Meldung nach Art. 33 DSGVO, in der die Aufsichtsbehörde binnen einer 72-Stunden-Frist über eine Datenschutzverletzung zu informieren ist.

Das Thema zum Thema machen

Um Datenschutzvorfälle konstruktiv aufarbeiten zu können, müssen sie dort, wo sie entstehen, in der Regel in einem der operativen Teams, zunächst sichtbar werden. In einem weiteren Schritt müssen die Vorkommnisse dann der Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

Dazu ist es erforderlich, dass
» alle Beteiligten einen Datenschutzvorfall sicher erkennen
» die vorgeschriebenen Wege und die Datenschutzbeauftragte bekannt sind
» ein Vorfall ohne Angst gemeldet wird
» die Unternehmenskultur Fehler konstruktiv annimmt

Um alle Beschäftigten bei der Umsetzung zu unterstützen, hat die Datenschutzbeauftragte eine Arbeitshilfe erarbeitet, die das Verfahren transparent erläutert.

Die Arbeitshilfe wurde im Rahmen der großen Führungsbesprechung kommuniziert und allen Teilnehmern*innen zur Verfügung gestellt. Alle Führungskräfte sind für die 72-stündige Handlungsfrist sensibilisiert.
↗ PDF Arbeitshilfe Datenschutzverstoß Struktur

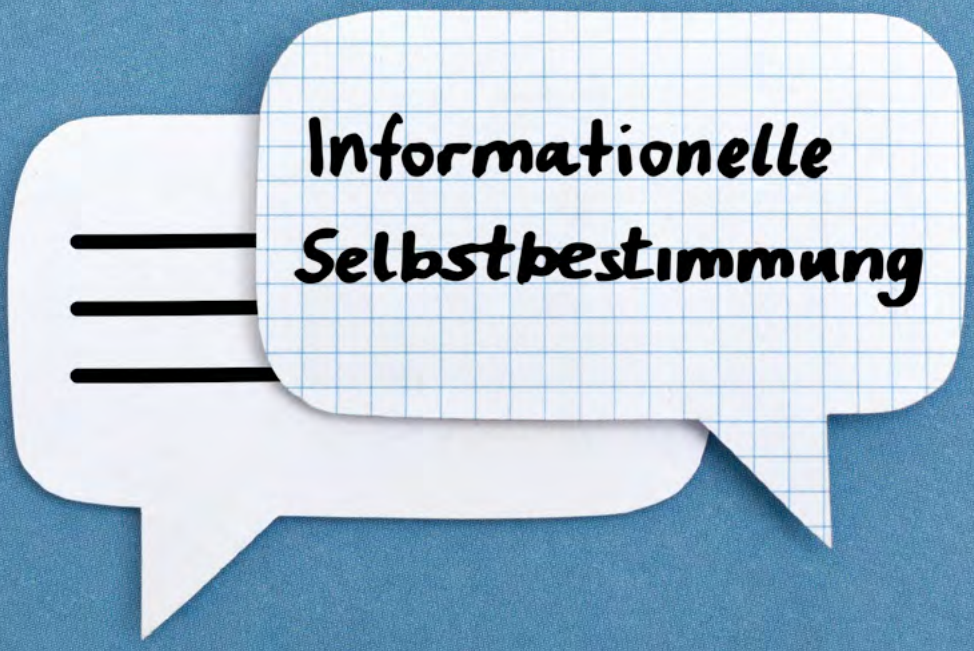

3. Kontrolle

» Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im gesamten Unternehmen mit besonderem Fokus auf den Bereichen, in denen Mitarbeitende und beauftragte Dritte (z. B. Träger) regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen. Dies geschieht durch: Hospitationen, Stichproben, Vertragsprüfungen, Interviews mit Führungskräften und Beschäftigten
Anmerkung: pandemiebedingt sind alle Maßnahmen, die einen persönlichen Kontakt erfordern, bisher unterblieben

» Überwachung der immanenten Datenschutzkonformität in genutzten IT-Verfahren u. a. durch Design/Technik, Voreinstellungen, Berechtigungskonzepte sowie vorgesehene Speicher- und Löschfristen
Beispiele: Umstellung der Website auf die Standards zu E-Privacy
→ www.jobcenter.wuppertal.de

» Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Kontrolle datenschutzkonformer Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nach Art. 9 DSGVO wie: Daten zu Biometrie, Gesundheit, religiösem Bekenntnis, sexueller Orientierung, politischer oder weltanschaulicher Orientierung etc.

» Überwachung der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gegenüber Betroffenen aus den Artikeln 12 bis 20 DSGVO (Transparenz, Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit
↗ PDF Information Betroffener DSGVO

Arbeitssituation

Die Datenschutzbeauftragte wurde im Februar 2020 bestellt.
Die Übernahme der Aufgabe als Datenschutzbeauftragte und der erste Lockdown, der wegen der SARS-CoV-2-Pandemie im März 2020 angeordnet wurde, lagen zeitlich sehr nah beieinander. Die Pandemie bestimmte den Rahmen für die Gestaltung der Arbeitssituation und führte für die Datenschutzbeauftragte – wie bei vielen anderen Beschäftigten – auf direktem Weg ins Homeoffice.

Technische Ausstattung im Homeoffice

Seit dem 17.03.2020 arbeitet die Datenschutzbeauftragte – mit Ausnahme einer Präsenzveranstaltung für Führungskräfte im September 2020 – ausschließlich aus dem Homeoffice. Ihre technische Ausstattung umfasst ein Notebook (ThinkPad), einen zusätzlichen Bildschirm, eine Videokamera und ein Headset.

Verbindung zum Netzwerk

Der Zugang zum städtischen Netzwerk erfolgte wegen der kurzfristigen Umstellung auf Homeoffice zunächst über eine mobile Internetverbindung. Seit November 2020 wird die Mobilverbindung nur noch im Ausnahmefall genutzt, weil das private WLAN mit einem VPN-Client geschützt für die Verbindung zum Netzwerk zur Verfügung steht. Mit dieser technischen Ausstattung und einem Zugriff auf alle eigenen Dateien sowie die zentralen Ablagen des Jobcenters ist eine reibungslose Arbeit aus dem Homeoffice möglich.

Für die Telefonie wird ausschließlich die städtische Anwendung Avaya genutzt; die Telefonie erfolgt über den Rechner. Auf diesem Weg ist eine Rufumleitung aus dem Büro nicht erforderlich; Anrufe gehen nicht verloren, sondern werden bei Abwesenheit oder bei belegter Leitung zuverlässig in die Anrufliste umgeleitet und später abgearbeitet.

Postfächer

Die Datenschutzbeauftragte verfügt über zwei Postfächer.
Ein persönliches Postfach, das unter dieser Adresse zu erreichen ist:
sandra.arnhold@jobcenter.wuppertal.de

sowie ein Organisationspostfach, das unter dieser Adresse zu erreichen ist:
datenschutz@jobcenter.wuppertal.de

Beide Postfächer sind Bestandteile der E-Mail-Signatur der Datenschutzbeauftragten. Sie finden sich darüber hinaus in den Datenschutz-Informationen auf der Website des Jobcenters sowie in den Informationsschreiben nach der DSGVO, die allen Kunden*innen ausgehändigt werden; sie sind daher bekannt. Beide Postfächer werden genutzt – sowohl von internen als auch von externen Kommunikationspartnern*innen.

Datenschutz gilt auch für die Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragte ist nicht nur durch das allgemeine Dienstgeheimnis [14], sondern auch unmittelbar durch Unionsrecht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Geheimhaltungspflicht gebunden [15].

Die Anfragen, die schriftlich – per E-Mail, postalisch – oder telefonisch eingehen, werden von der Datenschutzbeauftragten erfasst und ausgewertet. Die Vorgänge werden anonymisiert, sofern der Name des/der Betroffenen für die Bearbeitung des Vorgangs nicht erforderlich ist. Alle Vorgänge werden vertraulich behandelt. Ziel der Erfassung ist es, Problemfelder/Schwerpunktthemen/Tendenzen, die sich darin zeigen, frühzeitig wahrzunehmen und aus ihnen Handlungsbedarfe abzuleiten.

Handlungsbedarfe können unter anderem bestehen in
» Gesprächen mit dem Vorstandsvorsitzenden, die einzelne Themen fokussieren
» Gesprächen mit betroffenen Fach- und Führungskräften
» Qualifizierungen zu einzelnen Themen, die im Alltag herausfordern
» Anregungen organisatorischer Anpassungen
» Anregung zur Anpassung von Verfahrenshinweisen
» Information der Beschäftigten

14 Vgl. § 353b StGB.
15 Vgl. Art. 38 Abs. 5 DSGVO.

Qualifizierung

Zu den Kernaufgaben der Datenschutzbeauftragten zählt die kontinuierliche und bedarfsgerechte Qualifizierung der Beschäftigten. Aktuelle Entwicklungen, Ergebnisse der Rechtsprechung sowie Erkenntnisse aus der Arbeit der Datenschutzbeauftragten fließen in die Qualifizierungen ein.

Die Berührungspunkte der Beschäftigten des Jobcenters mit dem Themenfeld des Datenschutzes sind unmittelbar mit ihrer individuellen Aufgabe innerhalb des Unternehmens verknüpft. Während die Beschäftigten der operativen Teams kundenzentriert arbeiten und vorrangig mit dem Sozialdatenschutz in allen Facetten befasst sind, fokussiert das Aufgabenfeld der Führungskräfte zusätzlich den Datenschutz Beschäftigter. Die Kompetenzen, die bei der Bearbeitung des Themas Datenschutz im beruflichen Alltag benötigt werden, sind daher so vielfältig wie die Aufgaben.

Um allen Beschäftigten genau die Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die Anforderungen in ihrem Alltag stärken, bietet die Datenschutzbeauftragte zielgruppenorientierte Qualifizierungsangebote an.

Qualifizierung unter Pandemiebedingungen – ganz sicher digital

Wegen der besonderen Situation im Jahr 2020, die von der Pandemie bestimmt wurde, wurden nach dem 27.02.20 ausschließlich Qualifizierungen zum Datenschutz im Online-Format angeboten. Dieses Vorgehen hat sich auch im Jahr 2021 fortgesetzt und wird bis heute (Stand: Mai 2021) praktiziert.

Das Qualifizierungsangebot richtete sich 2020 vorrangig an die neu eingestellten Mitarbeiter*innen, die von dem Team der internen Qualifizierung in einer Warteliste erfasst wurden. Die Angebote fokussierten die neu eingestellten Beschäftigten, weil allen schon länger im Unternehmen tätigen Beschäftigten – verteilt über das gesamte Jahr 2019 – von dem damals verantwortlichen Datenschutzbeauftragten Qualifizierungsangebote zum Datenschutz unterbreitet wurden.

Die Herausforderung lag in den besonderen Seminarbedingungen. Ein großer Teil der Beschäftigten hatte bis dahin nur wenige oder gar keine eigenen Erfahrungen mit Online-Seminaren gesammelt. Um eine Akzeptanz für die Online-Seminare zu erreichen, mussten Format und Inhalt auf eine digitale Vermittlung abgestimmt werden. Das Datenschutz-Grundlagenseminar umfasst in Präsenz einen ganzen Tag. Dieser zeitliche Umfang bietet sich für ein Online-Seminar nicht an, weil er die Aufnahmekapazität eines Menschen in einem ausschließlich digitalen Format übersteigt. Um auch im Online-Format eine qualitativ und quantitativ gute Aufnahme der Inhalte zu ermöglichen, wurde das Online-Seminar aufgeteilt. Es besteht nun aus vier einzelnen, in sich abgeschlossenen Modulen à 2 Stunden, die an aufeinanderfolgenden Tagen vermittelt werden. An jedem Seminartag wird jeweils nur ein Modul bearbeitet; insgesamt durchlaufen die Teilnehmenden vier Module an vier Tagen. Die Module werden in Form einer Präsentation vermittelt, die den Austausch mit und innerhalb der Gruppe fördert. Rückfragen zu einzelnen Themen finden dort ebenso Platz wie Detailfragen aus dem Alltag einzelner Teilnehmer*innen.

Analog oder digital; Feedback gehört dazu

Jedes Modul endet mit einer direkten Feedbackabfrage der Datenschutzbeauftragten bei den Teilnehmer*innen. Die Beschäftigten geben ein offenes Feedback, das Aufschluss darüber gibt, wie die Teilnehmenden mit den Inhalten umgehen konnten. Es enthält häufig aber auch Rückmeldungen zum Zeitumfang. Vereinzelt werden in den Feedbackrunden auch Einzelfragen für die folgende Sequenz platziert. In der Folgesequenz bietet die Datenschutzbeauftragte den Teilnehmern*innen dann die Lösungsvorschläge an. Alle Seminarteilnehmer*innen erhalten im Nachgang des Seminars einen Feedbackbogen, den sie freiwillig ausfüllen und an das Team der internen Qualifizierung zurücksenden. Auch wenn nicht alle Bögen zurückgesandt werden, lässt sich eine Tendenz erkennen, wie zufrieden die Teilnehmer*innen mit dem Seminar waren. Die Resonanz der Teilnehmenden auf dieses Angebot ist bislang sehr positiv.

↗ Grundschulung Datenschutz online (für Beschäftigte des JC)
↗ Grundschulung Datenschutz Ressort 204 (für Beschäftigte des Ressorts Zuwanderung und Integration)
↗ PDF Datenschutz Beschäftigter

Eigene Weiterbildung

Auch für die Datenschutzbeauftragte ist Weiterbildung ein wichtiger Bestandteil der eigenen Arbeit.

Zur eigenen Weiterbildung gehören neben Seminaren

» der Austausch mit anderen Akteuren*innen des Datenschutzes, z. B. mit dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der Jobcenter Wuppertal AöR, dem Kreis zum überregionalen Austausch initiiert vom Hessischen Städtetag
» der Austausch mit der IT-Sicherheitsbeauftragten der Stadt Wuppertal
» Hospitationen
» die Teilnahme an Seminaren sowie
» die autodidaktische Aneignung von Wissen

Seminare

Die Pandemiesituation hat die Seminarteilnahme ab März 2020 stark eingeschränkt. Die Datenschutzbeauftragte hat im Jahr 2020 an insgesamt drei Seminaren mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen teilgenommen; zwei fanden in Präsenzform statt, eines im Online-Format.

Anlagen Nachweise Weiterbildungen Datenschutzbeauftragte 2020

↗ PDF Teilnahmebestätigung Zertifizierungsseminar Arnhold
↗ PDF Teilnahmebestätigung Sozialdatenschutz Arnhold
↗ PDF Bescheinigung Seminarteilname S. Arnhold

Austausch

Der Austausch mit anderen Akteuren*innen des Datenschutzes sowie mit der IT-Sicherheitsbeauftragten der Stadt Wuppertal kann auch unter Pandemiebedingungen ohne Reibungsverlust durchgeführt werden, weil dies mithilfe der verfügbaren Onlineformate gut möglich ist.

Allein die Teilnahme am überregionalen Austausch (Kleingruppe kommunaler Jobcenter unter Moderation Hessischer Städtetag) bedarf eines technischen Bypasses, weil diese Gruppe ausschließlich über Microsoft Teams kommuniziert. Die Nutzung von Microsoft Teams ist wegen fehlender Datensicherheit von allen städtischen Rechnern untersagt, so dass die Teilnahme der Wuppertaler Datenschutzbeauftragten über eine Telefonkonferenz stattfindet. Die Dokumente und Präsentationen, die den anderen Teilnehmenden über Microsoft Teams zur Verfügung stehen, erhält die Datenschutzbeauftragte hilfsweise per E-Mail.

Während die geplanten Hospitationen gänzlich entfallen mussten, konnte die autodidaktische Wissensaneignung problemlos erfolgen. Der Datenschutzbeauftragten steht Fachliteratur in Papierform (Kommentare zum SGB X, Kommentar zur DSGVO, Sammlung SGB, Grundgesetz) zur Verfügung, darüber hinaus besteht ein Zugang zum juristischen Rechercheportal Beck-Online.

Dokumentation

Die Datenschutzbeauftragte hat eine weitreichende Dokumentationspflicht; sie reflektiert die Wahrnehmung der Aufgabe und die eigenen Schwerpunkte. Sie umfasst alle Aspekte der Tätigkeit: Beratung/Beteiligung, Kontrolle und Qualifizierung. Dazu gehören: Datenschutzvorfälle (Meldung nach Art. 33 DSGVO), die Bearbeitung von Anträgen, Anfragen und Beschwerden und eine umfangreiche Kommunikation zu den Themen Datenschutz und Informationsfreiheit. Zu ihren Aufgaben zählen jedoch auch eigene Beiträge zu einer strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung des Datenschutzes innerhalb des Unternehmens.

Grundlage für die Beiträge zur Weiterentwicklung sind unter anderem Erkenntnisse aus Beratungen, Besprechungen, Seminaren, Kunden-Feedbacks, aber auch aus Beschwerden.

Einzelfälle werden stets mit Blick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO besprochen. Datenschutzvorfälle und ihre Auswirkungen werden in der Regel mit den Beteiligten besprochen. Dies geschieht unter Nennung des Namens des/der Betroffenen, da der Sachverhalt sonst nicht nachvollziehbar ist. Sollte ein*e Betroffene*r ausdrücklich Anonymität wünschen, wäre dieser Wunsch zu respektieren; bisher ist ein solcher Fall jedoch noch nicht aufgetreten. Je nach Fallkonstellation und Verschuldensgrad beim Datenschutzverstoß (Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) beschränkt sich das Gespräch nicht allein auf den/die Beteiligte*n; ergänzend können die unmittelbare Führungskraft und die Leitung der Geschäftsstelle sowie ein*e Vertreter*in des Teams Personal sowie ein Mitglied des Personalrats beteiligt werden. Einen Zugang zu den Fällen hat zunächst nur die Datenschutzbeauftragte; der Vorstandsvorsitzende als Verantwortlicher wird jedoch vollumfänglich und mit allen Dokumenten informiert, ebenso der Vertreter der Datenschutzbeauftragten.

Anfragen im Jahr 2020

Die Datenschutzbeauftragte wurde in insgesamt **siebzig Fällen (70)** um die datenschutzrechtliche Bewertung eines Sachverhalts gebeten. Davon fokussierten **fünfzig Anfragen (50)** die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten nach den §§ 67 – 85a SGB X, einzelne Anfragen thematisierten darüber hinaus den Datenschutz Dritter (Zulässigkeit und Umfang) im Zusammenhang mit einer Akteneinsicht nach § 25 SGB X.

In fünf Anfragen (5)

waren die Betroffenenrechte nach der DSGVO mit unterschiedlichen Inhalten der Schwerpunkt.

Fünf Anfragen (5)

hatten den Datenschutz Beschäftigter mit sehr unterschiedlichen Facetten und Rechtsgrundlagen (DSGVO, SGB X, BDSG) zum Inhalt. (Das Spektrum reichte von der Sperrung der Leistungsdaten Beschäftigter bis zu einem Fall, in dem ein Kunde die Daten eines Beschäftigten gegen dessen Willen veröffentlichte).

In einem (1) sehr komplexen Fall,

der auch ein Beschwerdefall ist, fielen die Auskunftspflichten nach der DSGVO und die umfangreiche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten nach dem SGB X zusammen.

Drei (3) Fälle fokussierten besondere Themen

» die Übermittlungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit mit dem Anti-Korruptionsbeauftragten, dessen Befugnisse denen der Staatsanwaltschaft ähnlich ist
» die Anfrage zur Zulässigkeit der Datenweitergabe an einen Auftragsverarbeiter
» die Grenzen bei der Übermittlung von Bilddaten zur Feststellung der Identität.

Drei Anfragen (3)

hatten den Datenschutz Verstorbener zum Inhalt.

Datenschutz Verstorbener – ein besonderes Thema

Die Anfragen zum Datenschutz Verstorbener sind in der Anzahl eher wenige, aber in jedem Einzelfall sehr besonders. Der Datenschutz Verstorbener ist für viele Beschäftigte ein blinder Fleck, der erst dann zum Thema wird, wenn eine Anfrage für eine verstorbene Person eingeht und zu prüfen ist, welche Daten übermittelt werden.

Verstorbene, die in einer Familie gelebt haben

Es gehört zum Alltag im Jobcenter, mit den umfangreichen Daten der Kunden*innen umzugehen, solange die Kunden*innen leben. Verstirbt ein*e Kunde*in, werden alle laufenden Verfahren abgeschlossen. Lebte die verstorbene Person in einer Bedarfsgemeinschaft – in der Regel ist dies eine Familie –, wird der*die verbleibende Partner*in zur Antragstellung aufgefordert, und die Ansprüche der Familie werden erfüllt. Sofern kein Versicherungsschutz besteht und die Ersparnisse der Familie für die Begleichung der Bestattungskosten nicht ausreichen, werden die Familienangehörigen beraten, dass eine Unterstützung nach § 74 SGB XII bei den Bestattungskosten möglich ist.

Verstorbene, die allein gelebt haben

Es existieren jedoch nicht wenige Fälle, in denen Kunden*innen versterben, die zuvor allein lebten. Wenn in einem dieser Fälle die Anfrage des Vormundschafts- oder des Nachlassgerichts von der Geschäftsstelle zu bearbeiten ist, wird häufig Kontakt zur Datenschutzbeauftragten aufgenommen.

Perpetuierter Datenschutz

Die DSGVO selbst formuliert in Erwägungsgrund 27: „Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedsstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen." Die Verarbeitung von Sozialdaten ist in Deutschland abschließend im SGB geregelt. Daher findet auch für die Sozialdaten Verstorbener § 35 SGB I Anwendung.

In § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB I findet sich eine Regelung zum Datenschutz Verstorbener. Der vorrangige Verweis auf die Zulässigkeit der Verarbeitung unter den Bedingungen der Vorschriften des Zweiten Kapitels SGB X (§§ 67 – 85a) als Analogie zum Umgang mit den Sozialdaten lebender Menschen unterstreicht das Schutzprinzip des perpetuierten Datenschutzes. Das schutzwürdige Interesse Verstorbener stellt § 35 Abs. 5 Satz 2 SGB I in den Vordergrund. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Übermittlung der Daten das schutzwürdige Interesse des Verstorbenen oder seiner Angehörigen verletzt werden könnte.

Im Alltag ist das schutzwürdige Interesse des Verstorbenen an der Geheimhaltung der Daten regelmäßig als hoch einzustufen, wenn der*die Verstorbene selbst keine Verfügung getroffen hat.

„Solche schutzwürdigen Belange können am ehesten ermittelt werden, wenn man sich vorstellt, dass der Betroffene seine Zustimmung zur Datenverarbeitung nicht gegeben hätte, wenn er noch am Leben wäre" [16]

Das schutzwürdige Interesse des*der Verstorbenen und seiner*ihrer Angehörigen überwiegt ebenfalls, wenn die anfragende Stelle
» nicht mitgeteilt hat, ob Nachlassberechtigte vorhanden sind
» die Rangfolge der Ansprüche unterschiedlicher Nachlassberechtigter nicht geklärt wurde.

Ohne diese Informationen kann nicht entschieden werden, ob einzelne Nachlassberechtigte durch die Übermittlung des Jobcenters bevorzugt oder benachteiligt würden.
Daher wird in diesen Fällen zunächst um Sachverhaltsaufklärung gebeten.
Erst der vollständig recherchierte Sachverhalt wird dann zur Entscheidungsgrundlage für die begehrte Übermittlung.

„Soweit **mehrere Berechtigte** aus § 35 Absatz 5 SGB I einen Schutzanspruch haben, ist eine Datenverarbeitung ggf. nur zulässig, wenn alle zustimmen oder zumindest ihrem mutmaßlichen Willen entsprochen wird." [17]

16 (SRH/Binne/Rixen § 10 Rn. 51) Vgl. HK-SozDatenschutzR/Utz Krahmer/Dominik Hoidn, 4. Aufl. 2020, SGB I § 35 Rn. 28.
17 (BSG BeckRS 9998, BECKRS Jahr 100250) Vgl. BeckOK SozR/Gutzler, 60. Ed. 1.3.2021, SGB I § 35 Rn. 53–55.

Datenschutz verstorbener Beschäftigter

Der Datenschutz Verstorbener hat nicht nur eine Reichweite für den Personenkreis der Kunden*innen; er ist auch für den Umgang mit Daten Beschäftigter von Bedeutung. Insbesondere bei einem plötzlichen Tod eines*r Beschäftigten kann es zur Sicherung des Dienstbetriebs erforderlich sein, dass die von dem*der Verstorbenen bearbeiteten Daten im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse ohne Zustimmung ausgelesen werden müssen. In der Regel existieren in den Dienstanweisungen zur digitalen Kommunikation Vorschriften zu den Rechten des Arbeitgebers / des Dienstherrn an der Sicherung der dienstlichen Daten im Falle einer langfristigen Erkrankung oder des Todes eines Beschäftigten.

In den Fällen, in denen die Nutzung dienstlicher IT-Ausstattung auch für den privaten Gebrauch erlaubt wurde, kann sich auch ein Anspruch Hinterbliebener am digitalen Nachlass ergeben. Es fehlen klare gesetzliche Regelungen, daher wird in jedem Einzelfall nach den geltenden Unternehmensregeln entschieden.

„Aktuell gibt es im deutschen Recht generell keine expliziten Regelungen zu einem postmortalen Datenschutz, zugleich ist dieser in der Rechtsprechung umfänglich anerkannt."

Fussnote 127
„Der Spezifizierungshinweis des Erwägungsgrundes 27 wäre daher für den deutschen Gesetzgeber eine gute Möglichkeit gewesen, zu dieser Thematik Regelungen insgesamt zu schaffen, speziell aber auch Regelungen zum Umgang mit Daten verstorbener Beschäftigter. Bislang verzichtete der deutsche Gesetzgeber aber darauf, im neuen BDSG dazu Regelungen aufzunehmen."

Zur Fussnote 127
Siehe dazu mit detaillierten Ausführungen generell zu der Thematik Kühling/Martini et al., Die DSGVO und das nationale Recht, S. 22 f. [18]

18 Vgl. Ehmann/Selmayr/Selk, Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 88 Rn. 209–211.

Beteiligung

Die Datenschutzbeauftragte wurde an der Lösung unterschiedlicher Fragestellungen beteiligt, zum Beispiel an diesen:

» Beratung zu alternativen Beratungsformaten in Maßnahmen während der Pandemie

» Positionierung zu den Löschfristen personenbezogener Teilnehmerdaten im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen

» Mitglied des überregionalen Austauschs (initiiert durch den Hessischen Städtetag für kommunale Jobcenter) zur Nutzung von Cloud-Lösungen

» Datenschutzrechtliche Prüfung des Vertrags für einen digitalen Alg-II-Antrag, der in Hessen bereits genutzt wird

» Mitglied der Projektgruppe zur Einführung des digitalen Aktenplans

» Positionierung zu Themenfeldern der elektronischen Personalakte

» Positionierung zum Datenschutz in besonderen Fällen – Beschäftigte sind oder waren Leistungsempfänger*innen ↗ PDF Daten Beschäftigter in besonderen Fällen

» Entscheidung über geplante Anpassungen der Berechtigungskonzepte für IT-Anwendungen mit Blick auf datenschutzfreundliche Grundeinstellungen

» Prüfung und vollständige Überarbeitung der Datenschutzerklärung für ein Förderprojekt zur Gesundheit, in dem vorrangig Gesundheitsdaten verarbeitet werden

» Überarbeitung des Datenschutzkapitels des Qualitätsmanagementhandbuchs

» Überarbeitung des Informationsblatts für Maßnahmeteilnehmer*innen

» Umfassende Beratung der operativen Bereiche bei Vertragsgestaltungen, die den Datenschutz betreffen

» Verhandlung von Vertragsgestaltungen, deren Inhalte im Schwerpunkt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind

» Beratung zur Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie für Cookies auf der Website des Jobcenters auf den Standard Opt-in und Überwachung der Umsetzung

» Beratung und Positionierung zum datenschutzkonformen Einsatz von Messenger-Diensten in der Beratung von Kunden*innen

» Datenschutzrechtliche Positionierung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Kontext der Corona-Pandemie

Datenschutzverstöße

Inhaltliche Auswertung der Datenschutzverstöße, die der Aufsichtsbehörde gem. Art. 33 DSGVO gemeldet wurden

Im Jahr 2020 wurden der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Datenschutzbeauftragte der Jobcenter Wuppertal AöR insgesamt zehn Verstöße gegen den Datenschutz gemeldet. Die Verstöße verteilten sich inhaltlich auf diese Schwerpunkte:

In drei Fällen

» Verstoß gegen die Zweckbindung der Datenverarbeitung aus Art. 5 Abs. 1 lit. b.) DSGVO

In drei Fällen

» Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c.) DSGVO

In einem Fall

» Verstoß gegen den Verarbeitungsgrundsatz von Treu und Glauben aus Art. 5 Abs. 1 lit. a.) i. V. m. Abs. 1 lit. b.) DSGVO

In einem Fall

» Verstoß gegen den Verarbeitungsgrundsatz von Treu und Glauben aus Art. 5 Abs. 1 lit. a.) DSGVO i. V. m. Art. 9 Abs. 1 DSGVO

In einem Fall

» Verstoß gegen den Verarbeitungsgrundsatz der Richtigkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. d.) DSGVO

In einem Fall

» Verstoß gegen den Verarbeitungsgrundsatz der Integrität und Vertraulichkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. f.) DSGVO

↗Die Anlage enthält insgesamt elf Dokumente, weil in einem Fall zunächst die vorläufige Meldung erstellt wurde, die nach Sachverhaltsaufklärung um die endgültigen Daten ergänzt wurde.

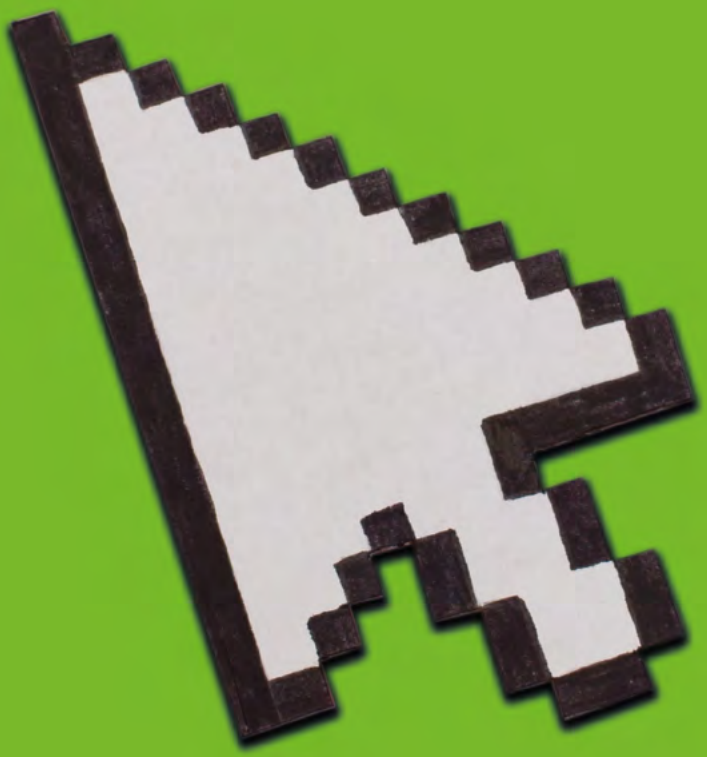

Die in diesem Tätigkeitsbericht erwähnten Anlagen ↗ sind aus Gründen der Ressourcensensibilität zentral abgelegt.

Impressum

Herausgeber
Jobcenter Wuppertal AöR
Thomas Lenz (Vorstandsvorsitzender)
Bachstraße 2
42274 Wuppertal
Telefon 0202 74763-0
jobcenter@jobcenter.wuppertal.de

Copyright
Die Beiträge dieser Publikation sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des Jobcenters gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion und Text
Sandra Arnhold

Konzeption und Gestaltung
roemer und höhmann